



Donnerstag, 22. Juli 2021

Aktualisierte COVID-19-Weisung Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung Änderung der Maskenpflicht ab 22. Juli 2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die neue ab 22. Juli 2021 geltende Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung des Gesundheitsministeriums bringt auch Änderungen der im NÖ Landesdienst geltenden Weisung mit sich. Daher wurde die Weisung der Landesamtsdirektion vom 30. Juni 2021 wie folgt ergänzt:

- **In öffentlich zugänglichen Amtsräumen (z.B. Gänge, Wartebereiche) besteht für Bedienstete auch weiterhin eine Maskenpflicht (Mund-Nasen-Schutz oder FFP2).** Keine Maskenpflicht besteht für Bedienstete im eigenen Büroraum, sofern sie sich dort alleine aufhalten.
- **Bei Mehrfachbelegung von Büros** und bei Besprechungen haben **alle** anwesenden Bediensteten eine Maske (Mund-Nasen-Schutz oder FFP2) zu tragen.
Neu: Die Maskenpflicht entfällt in diesen Fällen, sofern **alle** Bediensteten einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr iSd. § 1 Abs. 2 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung („3-G-Regel“) vorgelegt haben.
- **Parteien müssen während des gesamten Aufenthalts im Amtsgebäude eine Maske tragen.** Während der Amtshandlung selbst entfällt die Maskenpflicht, wenn sowohl seitens der Partei als auch seitens aller an der Amtshandlung beteiligten Bediensteten ein 3-G-Nachweis vorliegt.

Angesichts der leider wieder steigenden Infektionszahlen waren Lockerungen derzeit nicht zu verantworten. Der Schutz und die Gesundheit der Kolleginnen und Kollegen bleibt bei diesen Vorgaben auch weiterhin das oberste Gebot. Damit ist **Mobiles Arbeiten** aus unserer Sicht neben den hygienischen Maßnahmen und der Maskenpflicht weiterhin ein zentraler Faktor, um die Infektionsrisiken im Arbeitsumfeld einzudämmen. Dort wo es möglich ist, sollte daher Mobiles Arbeiten in der Arbeitseinteilung weiterhin umgesetzt werden.

Mit den besten Grüßen

Michael Hütter MAS
LPV Obmann-Stv.

LPV | LANDESPERSONAL
VERTRETUNG